

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München

im folgenden: „Theseus“

### **§ 1**

#### **Beherrschung durch die AZ-AG**

1. Die Theseus unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Theseus hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 2**

#### **Gewinnabführung**

1. Die Theseus verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von

Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die Theseus kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### **§ 4**

#### Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der Theseus abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Theseus und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2002.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Theseus zusteht.

München, den 10.04.2002

Allianz Aktiengesellschaft

München, den 10.04.2002

Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

## **Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München**

**und der Geschäftsführung der  
Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München**

**zum**

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen der**

**Allianz Aktiengesellschaft**

**– im folgenden „Allianz AG“ –**

**und der Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München**

**– im folgenden „Theseus“ –**

**vom 10. April 2002**

### **I. Einleitung**

Allianz AG und Theseus haben am 10. April 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Theseus die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Theseus.

Die Gesellschafterversammlung der Theseus hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 29. April 2002 in notarieller Form zugestimmt.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 12. Juni 2002 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der Theseus den nachstehenden Bericht.

## **II. Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**

Geschäftszweck der Theseus ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage. Seit ihrer Gründung am 14.08.1997 hält sie mittel- oder unmittelbar Anteile an börsennotierten Bank- oder Industriewerten.

Das Stammkapital der Theseus beträgt DM 60.000,00, das entspricht seit dem 1. Januar 2002 EUR 30.677,51. Den einzigen Geschäftsanteil hält die Allianz AG direkt. Die Theseus ist unter HRB 117565 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Als reine Vermögensverwaltungsgesellschaft erzielt die Theseus regelmäßig Erträge aus Gewinnausschüttungen und Dividenden der von ihr mittel- oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungen. Daneben führt die verzinsliche Anlage der aus Gewinnausschüttungen und Dividenden zugeflossenen Liquidität zu Zinserträgen. Sondereinflüsse führten im Geschäftsjahr 1999 zum Ausweis eines Jahresfehlbetrages von Tsd. EUR 33.007,8. Im Geschäftsjahr 2001 wurde ein Jahresüberschuss von Tsd. EUR 24.999,6 ausgewiesen, gegenüber Tsd. EUR 81.279,8 im Geschäftsjahr 2000. Für das Geschäftsjahr 2002 wird aufgrund von einmaligen Erträgen aus dem Verkauf einer mittelbar gehaltenen Bankbeteiligung ein deutlich höheres Jahresergebnis erwartet.

## **III. Wirtschaftliche Begründung**

Die Allianz AG möchte die Führung der Theseus effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die Theseus durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der Theseus mit dem Allianz- Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Theseus für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Versicherungsunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Vertrages werden ferner Gewinne und Verluste der Theseus der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen, vgl. unter IV. 2.

Für die Theseus ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Theseus ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

#### **IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

##### 1. Rechtliche Erläuterung

###### 1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Theseus. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Theseus liegt vor.

## 1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

### 1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Theseus ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Theseus berechtigt ist.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen gemäß § 1 Abs. 2 der Schriftform.

### 1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 verpflichtet sich die Theseus, ihren Gewinn künftig an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG als Gesellschafterin der Theseus der Gewinn dieser Gesellschaft bereits jeweils am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Theseus mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Theseus Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu ver-

wenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

#### 1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, nach Wirksamwerden des Unternehmensvertrages jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Theseus während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

#### 1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Die Allianz AG und die Theseus haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Theseus abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Theseus wurde am 29. April 2002 in notarieller Form erteilt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Theseus wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 1. Januar 2002.

#### 1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherr-

schungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

#### 1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Theseus ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne des § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Theseus ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

## 2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Anteile an der Theseus gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Theseus) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren ab-

geschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Theseus vorteilhaft ist.

München, den 29. April 2002

**Allianz Aktiengesellschaft**

gez.

Dr. Schulte-Noelle

Fischer

Dr. Achleitner

Dr. Hagemann

Bremkamp

Dr. Müller

Diekmann

Dr. Perlet

Dr. Faber

Dr. Rupprecht

Dr. Fahrholz

Dr. Zedelius

**Theseus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**

Dr. Jung

Dr. Wimmer